

Berlin, 15. Juni 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)

Der VDBG begrüßt das Vorhaben einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als tragende Säule der Energiewende hin zu einer klimafreundlichen Wärmeerzeugung. Auch in Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern ist eine Wärmeplanung für die Menschen vor Ort von großer Bedeutung. Deshalb muss durch eine angemessene Förderung auch für diese Städte und Gemeinden ein Anreiz zur Erarbeitung kommunaler Wärmepläne geschaffen werden.

Um die Potenziale von Wärmenetzen voll auszuschöpfen, muss der Zugang allen Arten von Siedlungsgebieten ermöglicht werden.

Leider hat die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes den zweiten vor dem ersten Schritt gemacht. Deshalb sind für eine zielorientierte Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs auch noch Änderungen am GEG notwendig, auf die wir u.a. im Folgenden hinweisen.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

1. Kommunen bei der Umsetzung unterstützen

Fernwärme für bestehende Siedlungsgebiete ermöglichen

Von besonderer Bedeutung ist für den VDBG, bestehenden Siedlungsgebieten aus Ein- und Zweifamilienhäusern den Zugang zu Fernwärme zu ermöglichen. Um die hieraus entstehenden Finanzierungsdefizite im Vergleich zu beispielsweise Hochhausneubausiedlungen zu schließen, braucht es eine finanzielle Unterstützung der (kommunalen) Versorger. Damit die Kommunen diese Gebiete bei ihren Wärmeplanungen von Beginn an berücksichtigen, braucht es jetzt ein entsprechendes im Gesetz verankertes Signal des Bundes.

Förderprogramme anpassen

Derzeit erhalten Kommunen für eine freiwillige Wärmeplanung bis zu 90 Prozent Förderung, für finanzschwache Kommunen ist eine Förderung von 100 Prozent möglich. Dies gilt jedoch

nicht in Bundesländern, in denen eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung gilt. Aus Sicht des VDBG ist es absolut notwendig, die Kommunen auch bei einer verpflichtenden Wärmeplanung finanziell zu unterstützen. Denn in der Regel müssen die Kommunen für diese Arbeiten externe Dienstleister in Anspruch nehmen. Werden die Kommunen mit den großen finanziellen Herausforderungen allein gelassen, ist eine sachgerechte Realisierung der Wärmeplanung kaum möglich – zum Schaden von Klima und Bürgern.

2. Wärmeplanung und GEG harmonisieren

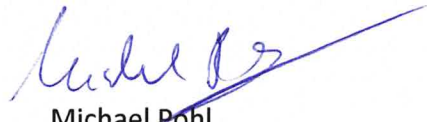
Verlängerung der Übergangsfristen im §71j GEG auf 15 Jahre

Der Kabinettsbeschluss zum §71j GEG sieht bei Aus- und Neubau eines Wärmenetzes in der Kommune eine Übergangsfrist für die Pflichterfüllung von max. zehn Jahren vor, „wenn der Gebäudeeigentümer einen Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nachweist, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, spätestens jedoch nach Ablauf des 31. Dezember 2034, beliefert wird.“

Wir plädieren dafür, diese Frist auf 15 Jahre zu erhöhen. Selbst wenn die Kommune bis Ende 2028 eine Wärmeplanung erarbeitet hat, ist der Zeitraum für die konkrete Umsetzung bzw. Inkraftsetzung einer kommunalen Wärmesatzung bis 2034 äußerst knapp. Denn die strategische kommunale Wärmeplanung ist eine noch relativ unkonkrete Potenzialanalyse, die beispielsweise die zur Erzeugung der Wärme einzusetzenden Energieträger noch nicht abschließend klärt. Hierfür und vor allem für die Realisierung der komplexen Infrastrukturvorhaben braucht es angemessene Zeit.



Peter Ohm
1. Vizepräsident



Michael Pohl
Referent Politik